

5 Teilrevision Ortsplanung Walterswil

Im Folgenden informieren wir Sie über die wichtigsten Inhalte der Teilrevision der Ortsplanung. Ergänzende Auskünfte können jederzeit eingeholt werden.

1 Ausgangslage und Zielsetzung

Die aktuelle Ortsplanung der Gemeinde Walterswil wurde im Jahr 2009 durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung genehmigt. In der Zwischenzeit ist einerseits auf Bundesebene eine neue Gewässerschutzgesetzgebung in Kraft getreten, andererseits hat der Kanton die Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV) beschlossen. Aufgrund dieser beiden Grundlagen werden Anpassungen der kommunalen Nutzungsplanungen notwendig. Während bis Ende 2018 für alle Gewässer sogenannte "Gewässerräume" auszuscheiden und verbindlich festzulegen waren, müssen die kommunalen Baureglemente bis im Jahr 2023 der BMBV angepasst werden. Die Gemeinde Walterswil führt aufgrund dieser neuen Anforderungen eine Teilrevision der Ortsplanung durch.

2 Die Resultate der Ortsplanung

2.1 Zonenplan Gewässerräume und Naturgefahren

Die eidgenössische Gewässerschutzgesetzgebung verlangt, dass an Gewässern ein Gewässerraum ausgeschieden wird. Der Gewässerraum wird im Zonenplan Gewässerräume und Naturgefahren grundeigentümergebunden festgelegt. Für einzelne eingedolte Gewässer ausserhalb der Bauzonen und abseits von Gebäudegruppen und Infrastrukturen wird in Übereinstimmung mit der rechtlichen Grundlage auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet.

Wie im bisherigen Bauabstand sind im Gewässerraum nur standortgebundene und im öffentlichen Interesse liegende Bauten und Anlagen zulässig. Der Gewässerraum von offenen Fliessgewässern darf sowohl innerhalb als auch ausserhalb der Bauzone nur extensiv genutzt werden.

In der Gemeinde Walterswil werden folgende Gewässerraumbreiten festgelegt:

Gewässer	Gewässerraum
Rotbach	16 m
Walterswilbach (unterhalb Dorfkern)	13 m
Walterswilbach (oberhalb Dorfkern)	11 m
Übrige Gewässer	11 m

Die genaue Herleitung der Gewässerraumbreiten kann dem Erläuterungsbericht zur Teilrevision entnommen werden.

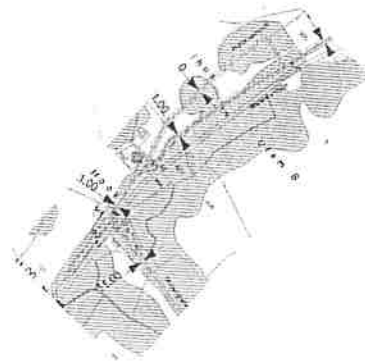
Weiter wurde die Gefahrenkarte der Gemeinde grundeigentümergebunden umgesetzt.



Walterswil

Zonenplan Gewässerräume und Naturgefahren: Festlegung Gewässerraum und Umsetzung Naturgefahren

- Das revidierte Gewässerschutzgesetz verlangt die Festlegung eines Gewässerraums für alle Fließgewässer.
- Der Gewässerraum ist ein Korridor, er wird im Zonenplan grundeigentümerverbindlich festgelegt.
- Im Gewässerraum gilt ein weitgehendes Bauverbot und er muss extensiv bewirtschaftet werden.
- Die Gemeinde hat sich für möglichst schmale Gewässerräume eingesetzt, um die Bau- und Nutzungsmöglichkeiten möglichst gross zu halten. Das Bundesgesetz macht aber sehr klare Vorgaben.
- Grundeigentümerverbindliche Umsetzung der Naturgefahren ist erfolgt.

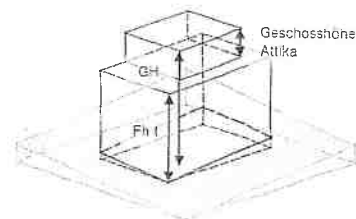
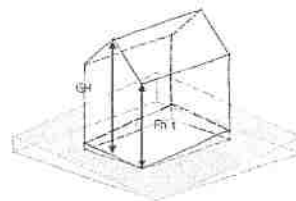


Walterswil

Anpassung Baureglement / Umsetzung BMBV

Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV)

- Einheitliche Regelung der Messweise von Gebäudedimensionen und Abständen
- Insgesamt 30 Begriffe/Messweisen, die einheitlich geregelt werden
- Frist zur Umsetzung für die Gemeinden: Ende 2023



2.2 Baureglement

Seit 2012 gilt im Kanton Bern die Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV). Ziel der Verordnung ist es, in allen Gemeinden die gleichen Messweisen und Baubegriffe zu verwenden und damit die Planung für Architekten und Bauherren zu vereinfachen. Die Gemeinden haben bis im Jahr 2023 Zeit, ihre baurechtliche Grundordnung an die Begriffe und Messweisen der BMBV anzupassen. Mit der vorliegenden Teilrevision kommt die Gemeinde Walterswil diesem Auftrag nach.

Zusätzlich werden vereinzelt materielle Änderungen am Baureglement vorgenommen, soweit dies einer besseren Gestaltung und Nutzung der bestehenden Bauzonen dient. Die einzelnen Änderungen sind im Erläuterungsbericht zur Teilrevision im Detail beschrieben.

2.3 Zonenplanänderung

Im Rahmen der vorliegenden Teilrevision wird weiter die Auszonung der Parzelle Nr. 293 und die Aufhebung des Grossteils des Gebiets «Landwirtschaftszone/Bauverbot» vorgenommen.

2.4 Erläuterungsbericht

Der Bericht nach Art. 47 Raumplanungsverordnung (RPV) dient sowohl der Bevölkerung als auch den kantonalen Fachstellen als Grundlage zum Verständnis der Planungsmassnahmen und des Vorgehens. Er umfasst die wichtigsten Ergebnisse und Planungsschritte der Revisionsarbeiten.

3 Verfahren

Mitwirkung

Die Mitwirkung fand vom 11. Oktober 2018 bis am 9. November 2018 statt. Am 16. Oktober 2018 fand eine Mitwirkungsveranstaltung statt. Im Rahmen der Mitwirkung sind vier schriftliche Eingaben eingegangen. Die Mitwirkungsergebnisse sind im Erläuterungsbericht zusammengefasst.

Kantonale Vorprüfung

Die Teilrevision ist am 26. Februar 2019 zur kantonalen Vorprüfung beim AGR eingegangen. Am 23. August 2019 wurde der Vorprüfungsbericht der Gemeinde zugestellt. Die Vorbehalte konnten bereinigt werden.

Öffentliche Auflage, Beschluss und Genehmigung

Die Unterlagen lagen vom 18. November 2019 bis am 18. Dezember 2019 öffentlich auf. Es ist eine eingegangen, die jedoch wieder zurückgezogen wurde. Die Genehmigung der revidierten Ortsplanung durch den Kanton erfolgt nach dem Beschluss der Gemeindeversammlung bzw. nach Ablauf der einmonatigen Beschwerdefrist.

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie die Teilrevision der Ortsplanung bestehend aus der Änderung des Baureglements, Zonenplan Gewässerräume und Naturgefahren und der Zonenplanänderung annehmen?

Der Gemeinderat empfiehlt die Annahme der Vorlage.